

Einfache Anfrage Fässler-St.Gallen vom 22. Juli 2010

Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. September 2010

Fredy Fässler-St.Gallen stellt der Regierung mit seiner Einfachen Anfrage vom 22. Juli 2010 verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem Staatsschutz.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Staatsschutz ist Sache des Bundes (Art. 54, 57 und 185 der Bundesverfassung, SR 101). Nach dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (SR 120; abgekürzt BWIS) trifft der Bund vorbeugende Massnahmen, um frühzeitig Gefährdungen durch Terrorismus, verbotenen Nachrichtendienst, gewalttätigen Extremismus und Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen (Art. 1 BWIS). Die Kantone leisten dem Bund in seinem Zuständigkeitsbereich Amts- und Vollzugshilfe (Art. 4 BWIS).

Die Aufgaben des Bundes werden vom Nachrichtendienst des Bundes (NDB) im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sowie vom Bundesamt für Polizei (fedpol) wahrgenommen. Der Bundesrat bestimmt, welche Vorgänge und Feststellungen zu melden sind, und umschreibt den Umfang der Informationspflicht sowie das Verfahren der Auskunftserteilung (Art. 11 BWIS). Im Bundesgesetz über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes (SR 121) und in der Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes (SR 121.1; abgekürzt V-NDB) sind u.a. die Aufgaben und Befugnisse des NDB sowie die Beschaffung, Bearbeitung und Weitergabe von Informationen geregelt.

Im Kanton St.Gallen werden die Aufgaben des Staatsschutzes von drei Mitarbeitenden der Kantonspolizei wahrgenommen. Der Staatsschutzdienst ist der Kriminalpolizei zugeordnet und steht unter der direkten fachlichen Aufsicht des Chefs Kriminalpolizei und ersten Stellvertreters des Polizeikommandanten. Die Gewährleistung des Datenschutzes ist durch den Chef Stabsdienste und Datenschutzverantwortlichen des Korps mit periodischen Überprüfungen der Aktenhaltung sichergestellt.

Der kantonale Staatsschutzdienst ist im Rahmen des BWIS tätig bei:

- Aufträgen des Bundesamtes (VBS / NDB);
- Aufklärungen / Beschaffungen gemäss Beobachtungsliste NDB (vgl. Art. 27 V-NDB);
- eigenen Feststellungen auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen, die einen begründeten Verdacht erhärten zu Vorbereitungshandlungen, Handlungen für extremistische bzw. terroristische Ereignisse oder Unterstützung entsprechender Ereignisse;
- Abklärungen von Hinweisen aus der Bevölkerung bzw. aus Kreisen der gemäss BWIS (Beobachtungsliste NDB) zu beobachtenden Strukturen / Vereinigungen / Personen;
- Nachrichtenbeschaffungen gemäss den allgemeinen Informationsaufträgen.

Der Staatsschutzdienst des Kantons St.Gallen betreibt keine Datenbanken mit systematischer Datenerfassung, Registrierung und Möglichkeit zu anlassunabhängigen Recherchen. Er ist verpflichtet, sämtliche Berichte im Original mit Auftrag an den NDB zu leiten. Es bestehen keine recherchierbaren Ablagen dieser Berichte. Zu einzelnen Beschaffungsaufträgen, beispielsweise nach Beobachtungsliste, sind lediglich Handakten (Arbeitspapiere) vorhanden. In den kanto-

nenal kriminalpolizeilichen Datensystemen, insbesondere in der Fahndungs- und Informationsdatenbank Abi, werden keine Berichte und Daten des Staatsschutzdienstes erfasst.

Die entsprechenden Daten und Informationen werden vom NDB in einer nationalen Datenbank, dem Informatisierten Staatsschutzinformationssystem ISIS-NT, erfasst. Die Staatsschutzdienste in den Kantonen haben zwar teilweise Leserecht für das ISIS-NT, jedoch keinen direkten Einfluss auf die Erfassung, und zwar weder inhaltlich noch qualitativ noch bezüglich allfälliger Löschungen. Die Kantone haben deshalb auch keine Kenntnis, ob, welche und wie lange Daten und Informationen, welche die Kantone im Auftrag des Bundes erheben und diesem übermitteln, tatsächlich im ISIS-NT erfasst werden und bleiben. Darüber kann nur das VBS bzw. der NDB Auskunft geben.

Die Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Räte hat in ihrem Bericht vom 21. Juni 2010 betreffend Datenbearbeitung im Staatsschutzinformationssystem ISIS¹ verschiedene Unzulänglichkeiten bei der Wahrnehmung des Staatsschutzes aufgezeigt und den Bundesrat um Stellungnahme ersucht. Der Bundesrat bzw. das VBS lässt die Erkenntnisse der Geschäftsprüfungskommission derzeit durch eine Task Force analysieren und Lösungsvorschläge aufzeigen.

Bereits auf den 1. Oktober 2010 setzt der Bundesrat eine Änderung der V-NDB in Kraft, welche die Kontrolle der Staatsschutzaktivitäten in den Kantonen durch eine klarere Definition der Verantwortungen und Aufgaben der verschiedenen Kontrollorgane verbessert. Insbesondere wird die Einsichtnahme der Kantone in Daten, die unter der Datenherrschaft des Bundes stehen, weil ihre Beschaffung vom Bund in Auftrag gegeben und von ihm finanziert wird, präzisiert. Die Verordnungsänderungen wurden in einer Arbeitsgruppe des VBS und der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren erarbeitet (Medienmitteilung VBS vom 18. August 2010²).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Von einem Fichenskandal kann, jedenfalls was den Kanton St.Gallen betrifft, nicht die Rede sein. Der kantonale Staatsschutzdienst arbeitet nach den politischen und gesetzlichen Vorgaben des Bundes. Die Beschaffung von Informationen erfolgt konsequent und ausschliesslich nach dem im BWIS gesteckten Rahmen. Für die von der Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Räte beim NDB festgestellten Probleme ist der Kanton nicht verantwortlich.
2. Bei der Kantonspolizei St.Gallen wird den Belangen des Datenschutzes und damit dem Schutz der Privatsphäre der Bevölkerung ein hoher Stellenwert beigemessen. Erhebung und Bewirtschaftung der Daten sind in jeder Hinsicht gesetzeskonform.
3. Die Frage der Auskunftsgabe bzw. Einsichtnahme ist im BWIS geregelt. So kann jede Person beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten verlangen, dass er prüfe, ob im Informationssystem des Bundes rechtmässig Daten über sie bearbeitet werden. Die betroffene Person kann sodann die erhaltene Mitteilung durch den zuständigen Abteilungspräsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes überprüfen lassen (vgl. Art. 18 BWIS).
4. Es können keine Zahlen mitgeteilt werden, da keine Detailinformationen zu den im ISIS-NT erfassten Datensätzen bzw. Personendaten bestehen. Die Aufarbeitung der Daten ist beim NDB im Gang. Auskünfte über Zahlen zum Kanton St.Gallen können deshalb zurzeit beim NDB nicht eingeholt werden. Es lässt sich lediglich feststellen, dass sich der überwiegende Anteil an Personenabklärungen bzw. Beschaffungen von Informationen des Staatsschutzdienstes mit Personen ausländischer Herkunft befasst.

¹ www.parlament.ch/d/organe-mitglieder/delegationen/geschaeftspruefungsdelegation/isis-inspektion/Documents/bericht-gpdel-isis-2010-06-21-d.pdf.

² www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home/documentation/news/news_detail.34612.nsb.html.